



Zugerstrasse 51
Postfach
CH-6330 Cham1
Tel. 041 784 10 10
Fax 041 784 10 29
e-mail: contact@ba-treuhand.ch
www.ba-treuhand.ch

Franz Aregger, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Gilbert Greif, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Bürgisser, eidg. dipl. Treuhandexperte
Stefan Aregger, Finanzfachmann mit eidg. Fachausweis

B+A Info Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Bei Freistellung verfallen Überstunden und Ferien nicht	2
Haftung bei gemeinschaftlicher Geschäftsmiete	2
Keine Sozialabzüge vom Krankentaggeld	3
Der Gläubiger ist hauptsächlich verantwortlich für Adressnachforschungen bei Betreibungen	3
Herausgabepflicht von arbeitsrechtlichen Unterlagen an Arbeitskontrollstellen	3
Abweichende Zahlungsfristen frühzeitig regeln	4
Verbot von Zuschlägen für Kreditkartenzahlungen oft umgangen	4
Verhaltensüberwachung verboten – Leistungsüberwachung erlaubt	4

Bei Freistellung verfallen Überstunden und Ferien nicht

Laut Gesetz muss ein Arbeitnehmer mit der Kompensation von Überstunden einverstanden sein. Ist das nicht der Fall, müssen sie vom Betrieb mit einem Lohnzuschlag von 25 Prozent abgegolten werden. Diese Regelung gilt nur, falls im Vertrag nichts anderes steht.

Bei der Freistellung und dem Bezug der Ferien während der Freistellungszeit ist entscheidend, ob ein Freigestellter tatsächlich Ferien beziehen kann. Denn der Erholungszweck der Ferien verträgt sich nicht mit der Pflicht des Arbeitnehmers eine neue Stelle zu suchen. Ist die Kündigungsfrist kurz wie z.B. einen Monat, sind sie gezwungen in dieser kurzen Zeit intensiv einen Job zu suchen. Zwei Wochen Ferien sind nicht möglich – also müssen sie ausgezahlt werden.

Haftung bei gemeinschaftlicher Geschäftsmiete

Berater, Ärzte, Therapeuten und andere Berufsgruppen bilden oft eine einfache Gesellschaft und werden **Solidarmieter** von Geschäftsräumen. In den meisten Mietverträgen ist bei gemeinschaftlicher Miete die solidarische Haftung vorgesehen. Diese kann sich auch aus den Umständen ergeben.

Der Vermieter kann so einen Einzelnen für den ganzen Mietzins samt Nebenkosten haftbar machen. Das wird der Vermieter dann tun, wenn ein Gemeinschaftsmieter zahlungsunfähig wird. Der solvente Mieter haftet dann nach dem Prinzip «Den Letzten beissen die Hunde». Wer das nicht will, muss im Mietvertrag als **Teilschuldner** erscheinen **mit festgelegtem Anteil**.

Die Aufteilung der Mietkosten untereinander wird durch die Gemeinschaftsmieter in einer **internen Vereinbarung** geregelt. Ohne solche Abrede gilt das Verhältnis nach Köpfen, was nicht immer dem Willen der Mieter entspricht.

Der Mietvertrag kann nur von allen Mietern **gemeinsam gekündigt** werden. Will ein einzelner Mieter aus dem Vertrag entlassen werden, müssen alle Vertragsparteien – auch der Vermieter – damit einverstanden sein und den Vertrag mit einer entsprechenden Vereinbarung anpassen. Da der Mietvertrag zusammen unterschrieben wurde, können die Parteien auch nur gemeinsam kündigen. Es ist möglich, das **Recht zur Teilkündigung** ausdrücklich im Vertrag mit dem Vermieter zu vereinbaren.

Als Alternative zur Gemeinschaftsmiete gibt es die Möglichkeit der Untermiete. Einer der Mieter wird dann Partei des Hauptmietvertrages, die anderen Mieter werden Untermieter.

Keine Sozialabzüge vom Krankentaggeld

Auf Krankentaggeldern sind keine Abzüge geschuldet für AHV, IV, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung.

Ob hingegen Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen werden dürfen, hängt von der Pensionskasse ab und von der Dauer der Krankheit des Mitarbeitenden. Denn bei vielen Pensionskassen müssen Kranke nach drei Monaten keine Prämien mehr zahlen. In solchen Fällen sind keine Abzüge mehr geschuldet.

Der Gläubiger ist hauptsächlich verantwortlich für Adressnachforschungen bei Betreibungen

Das Bundesgericht hatte in einem Fall zu beurteilen, inwieweit der Gläubiger für die Nachforschungen nach dem Wohnsitz des Schuldners mitwirken muss. Das Gericht erinnerte daran, dass es Sache des Gläubigers ist, dem Betreibungsamt die nötigen Angaben zum Wohnsitz des Schuldners zu machen; es sei nicht Aufgabe des Betreibungsamts, den Wohnsitz des Schuldners zu ermitteln. Das Betreibungsamt habe aber die Angaben des Gläubigers zu überprüfen, da seine Zuständigkeit davon abhängt. Der Gläubiger hat nachzuweisen, dass alle zumutbaren Bemühungen zum Auffinden des aktuellen Wohnsitzes des Schuldners ergebnislos verliefen. Das Betreibungsamt ist erst dann zu eigenen Nachforschungen gehalten, wenn diese dem Gläubiger nicht zumutbar oder nicht möglich sind, dem Betreibungsamt aber schon.

Der Einwand einer Krankenkasse, ihr seien weitergehende Nachforschungen im Massengeschäft nicht zumutbar, wurde natürlich verworfen. (*Quelle: BGE 5A_580/2016*)

Herausgabepflicht von arbeitsrechtlichen Unterlagen an Arbeitskontrollstellen

Das Bundesgericht entschied, dass Unternehmen bei Arbeitskontrollen Dokumente wie Arbeitsverträge, Zeitrapporte usw. an die kontrollierenden Stellen auf Nachfrage hin herausgeben müssen. (*Quelle: BGE 2C_625/2016 vom 12.12.2016*)

Abweichende Zahlungsfristen frühzeitig regeln

In der Schweiz sind Zahlungsfristen von 30 Tagen üblich. Deshalb ist in einem Rechtsgeschäft anzunehmen, dass beide Parteien stillschweigend davon ausgehen.

Besteht nun eine Partei auf abweichende Zahlungsfristen wie «zahlbar innert 10 Tagen» muss das vorgängig schriftlich abgemacht worden sein.

Verbot von Zuschlägen für Kreditkartenzahlungen oft umgangen

Seit dem 1. August 2015 dürfen Kreditkartenanbieter wie Mastercard und Visa den Online-Händlern und Dienstleistern per Vertragsklausel in ihren Geschäftsbedingungen verbieten, bei Kreditkartenzahlungen zusätzliche Kosten zu erheben. Trotzdem verlangen nach wie vor viele Online-Shops Kreditkartengebühren.

Neu können Käufer diese Gebühren bei Kreditkartenzahlung mittels eines Beanstandungsformulars auf den Internetseiten der Kreditkartendienstleister Visa oder Swisscard zurückverlangen.

Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Es können einzig Zahlungen innerhalb der Schweiz mit dem erwähnten Beanstandungsformular beanstandet werden.

Verhaltensüberwachung verboten - Leistungsüberwachung erlaubt

Verboten ist jede technische Überwachung, die das individuelle Verhalten von Mitarbeitern ständig oder zeitweise erfasst, ohne dass dazu eine Notwendigkeit besteht. Um abzuschätzen, ob eine betriebliche Notwendigkeit besteht, die höher zu gewichten ist als der Persönlichkeitsschutz, ist im Einzelfall eine Interessensabwägung vorzunehmen. Ein überwiegendes Betriebsinteresse ist begründet, wenn das Unternehmen mit geschäftskritischen Gütern handelt oder die Betriebssicherheit ein Thema ist.

Von der Verhaltensüberwachung zu unterscheiden ist die **Leistungsüberwachung**. So ist es erlaubt, die Anzahl oder Qualität produzierter Teile durch einen bestimmten Mitarbeiter zu überwachen. Sobald sich die Aufzeichnungen auf Umfang und Qualität der Arbeitsleistung bezieht, ist eine Überwachung erlaubt. Auch der Einbau eines GPS Systems in das Firmenauto zwecks Aufzeichnung der tatsächlichen Kundenbesuche hat das Bundesgericht erlaubt.